



## **Newsletter Nr. 118 - 07.01.2013**

Hier informieren wir Sie über aktuelle Informationen rund um den Wassersport



### **Themen:**

**Der Deutsche Motoryachtverband e. V.  
auf der "boot" Düsseldorf vom 19. - 27. Januar 2013**



**Beitritt von Kroatien in die EU!**

**Nachversteuerung von Booten und Yachten  
- ein Beitrag des Bundesverband Wassersport e. V.**



**Orte durchgehender Beleuchtung bei Nacht auf der Bundeswasserstraße  
Donau  
- eine Information des WSA Regensburg**



**Der Deutsche Motoryachtverband e. V.  
auf der "boot" Düsseldorf vom 19. - 27. Januar 2013**





## **Der DMYV auf der „boot“ Düsseldorf vom 19. – 27. Januar 2013**

Der Deutsche Motoryachtverband e.V. präsentiert auf der boot 2013 in Düsseldorf alle Themen des organisierten motorisierten Wassersportes in zwei Hallen.

In Halle 5, Stand 5C46.1 und C46.2 werden wir wieder an der Gemeinschaftsfläche der Powerboatworld teilnehmen.

Ausgestellt werden aktuelle Rennboote deutscher Piloten. In Planung ist eine Sonderaktion um die kostenfreie Teilnahme sowie die Übernahme der Übernachtungskosten bei der DMYV-Rennbootschule, die im Frühling 2013 veranstaltet wird.

In Halle 14, Stand F57, ist wieder der Informationsstand des DMYV beheimatet. Hier erhalten Skipper alle aktuellen Informationen rund um den motorisierten Wassersport.

Die Nachwuchsförderung wird wieder ein Schwerpunkt der Aktionen auf unserem Stand sein. An beiden Wochenenden sollen Kindern und Jugendliche an den Motorbootsport herangeführt werden. In Form eines kleinen Lehrgangs zur neuen A-Einsteiger-Lizenz werden die Teilnehmer an den Sport und das Sportgerät herangeführt. Der Lehrgang wird ca. 1,5 Stunden dauern und jeweils an den Sams- und Sonntagen zweimal stattfinden.



## Beitritt von Kroatien in die EU!

### Nachversteuerung von Booten und Yachten - ein Beitrag des Bundesverband Wassersport e. V

#### Nachversteuerung von Yachten in Kroatien

Die kroatische Regierung hat am 30.11.2012 ein Gesetz über die Nachversteuerung von Yachten verabschiedet. Die Änderung soll am 1. Januar 2013 in Kraft treten. Demzufolge können Boote im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Mai 2013 zu einem MwSt-Satz von 5% versteuert werden. Soweit bekannt, ist mit der Nachversteuerung eine Eintragung in das kroatische Bootsregister verbunden. Zusätzlich zur Nachversteuerung sollen 1,7% Zoll fällig werden. Mit der Zahlung von 5% MwSt und 1,7% Zoll sollen die Yachten nach dem EU-Beitritt zum 1.1.2013 als EU-versteuert gelten.

Aus dieser Ankündigung ergeben sich eine Reihe von Fragen, die noch nicht abschließend geklärt sind. So sieht die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie zwar die Möglichkeit vor, den regelmäßigen Steuersatz für bestimmte Waren auf bis zu 5% zu reduzieren. Boote und Yachten gehören jedoch nicht zu den begünstigten Waren nach Anhang III der Richtlinie. Es stellt sich daher die Frage, ob die kroatische Vorgehensweise mit dem EU-Mehrwertsteuerrecht vereinbar ist und die Yachten tatsächlich als EU-versteuert gelten können.

Weiterhin stellt sich die Frage, ob denn tatsächlich alle Yachten nachversteuert werden müssen. Bei den bisherigen Beitrittsländern war es jeweils so, dass Yachten nicht nachversteuert werden mussten, wenn sie sich länger als 8 Jahre in dem jeweiligen Gebiet befunden hatten. Bei den 2004 beigetretenen Staaten (z.B. Polen und Slowenien) waren Boote mit einem Baujahr vor 1996 nicht nachzuversteuern.

Weitere Klarheit könnten die Durchführungsbestimmungen bringen, die der kroatische Gesetzgeber angekündigt, bisher aber noch nicht erlassen hat. Grundsätzlich muss auf EU-Ebene geklärt werden, ob sich die Eigner darauf verlassen können, dass die so nachversteuerten Yachten auch als EU-versteuert gelten. Sobald die Durchführungsbestimmungen vorliegen wird der Bundesverband Wassersportwirtschaft versuchen, die offenen Fragen mit der EU zu klären.

Köln, den 17. Dezember 2012

Quelle: Bundesverband Wassersportwirtschaft



# Orte durchgehender Beleuchtung bei Nacht auf der Bundeswasserstraße Donau - eine Information des WSA Regensburg



Wasser- und Schifffahrtsamt Regensburg  
[www.wsa-regensburg.wsv.de](http://www.wsa-regensburg.wsv.de)  
3-312.3/1 I

Regensburg, den 02.01.2013  
Rufnummer: 0941/8109-363  
Bearbeiter: Ewald Petzenhauser

## Schiffahrtspolizeilicher Hinweis Nr. 2/2013

über die Nachtbezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen\*)

1. Im Bereich der Bundeswasserstraße Donau sind an folgenden Stellen die Ufer sowie die unmittelbar vor diesen liegenden Wasserflächen bei Nacht durchgehend beleuchtet:

- a) Schleusengruppe Jochenstein; oberer und unterer Vorhafen
- b) Passau; Liegestelle für die Grenzabfertigung von Donau-km 2227,03 bis Donau-km 2226,56 rechtes Ufer
- c) Passau-Stelzlhof; Liegestelle von Donau-km 2229,24 bis Donau-km 2228,55 linkes Ufer
- d) Passau-Heining; Liegestelle von Donau-km 2232,36 bis Donau-km 2231,62 rechtes Ufer
- e) Schleuse Straubing; oberer und unterer Vorhafen
- f) Schleuse Geisling; oberer und unterer Vorhafen
- g) Regensburg; Liegestelle Regenmündung (unterhalb der Schleuse Regensburg) von Donau-km 2379,19 bis Donau-km 2378,88 rechtes Ufer
- h) Schleuse Regensburg, oberer Vorhafen von Donau-km 2379,90 bis Donau-km 2380,20 linkes Ufer und unterer Vorhafen von Donau-km 2379,29 bis Donau-km 2379,48 linkes Ufer.

2. Fahrzeuge oder Fahrzeugzusammenstellungen, die innerhalb eines der unter Nr. 1. genannten Bereiche stilliegen, gelten nach § 3.20 Buchstabe b der Anlage A zur DonauSchPV

als vom Ufer hinreichend beleuchtet, wenn sie

- so nahe neben dem Ufer liegen, wie es die örtlichen Umstände zulassen und
- die Breite der Fahrzeuge oder Fahrzeugzusammenstellungen weniger als 23,00 m beträgt.

3. Fahrzeuge, die unter den vorstehend genannten Voraussetzungen stilliegen, sind daher bei Nacht von der Führung des Ankerlichtes nach § 3.20 der Anlage A zur DonauSchPV befreit.

Andere Vorschriften über das Stilliegen in den angeführten Abschnitten werden von dieser Erleichterung nicht berührt.

Im Auftrag  
Petzenhauser

\*) Wiederholung ohne Änderung (schiffahrtspolizeilicher Hinweis Nr. 2/2010 vom 04.01.2010)



## **Impressum**

Der BMYV bemüht sich im Rahmen des Möglichen,  
in diesem Newsletter richtige und vollständige Informationen zur Verfügung zu stellen.

Der BMYV übernimmt jedoch keine Haftung  
oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit  
der in diesem Newsletter bereitgestellten Informationen.

Bayerischer Motoryachtverband e.V  
Bierbrauerweg 32  
63071 Offenbach

Präsident:  
Klaus-Michael Weber

Vereinsregister-Nr.: VR 13 251  
Gerichtsstand: Amtsgericht München

### **Noch ein wichtiger Hinweis:**

Das Landgericht Hamburg hat mit dem Urteil vom 12.05.98  
entschieden, daß man durch die Ausbringung eines Links  
die Inhalte der gelinkten Seite ggf. mit zu verantworten hat.  
Dies kann man laut Landgericht nur dadurch verhindern,  
daß man sich ausdrücklich von diesen Inhalten distanziert.  
Also: Für alle Links dieses Webangebots und seiner Unterseiten gilt:  
"Wir haben keinerlei Einfluß auf die Gestaltung und die Inhalte  
der gelinkten Seiten. Deshalb distanzieren wir uns  
hiermit ausdrücklich von allen Inhalten  
aller gelinkter (Text, Banner...) Seiten."

